



03.2005

## INFORMATION AN UNSERE VERSICHERTEN

### DIE EINFÜHRUNG DER 1. BVG-REVISION UND IHRE FOLGEN

#### ALLGEMEINES

Die wichtigsten Massnahmen der 1. BVG-Revision treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die BVG-Revision bringt eine grosse Zahl von Änderungen mit sich, die sich auf den Inhalt der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen auswirken. Unser Stiftungsrat hat so die Gelegenheit genutzt, um den reglementarischen Aufbau zu überprüfen. Neu bestehen zwei gemeinsame Reglemente zu allen Vorsorgeplänen (ein Basis-Reglement und ein Reglement über die Wohneigentumsförderung) sowie eine Beschreibung der Pläne.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der Neugestaltung unserer Reglemente.

#### VERSICHERTENKREIS UND VERSICHERTER LOHN

##### Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge

In Zukunft werden alle Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 19'350.- bezahlt, obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert.

Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle führt dazu, dass einzelne Personen neu der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, vor allem teilzeitbeschäftigte Personen.

##### Erhöhung des versicherten Lohnes

Der versicherte Lohn dient der Berechnung der Beiträge und der Leistungen. Er wird bestimmt aufgrund des AHV-Grundlohnes und dem vom Bundesrat festgelegten Koordinationsabzuges. Ab 1. Januar 2005 wird der Koordinationsabzug von CHF 25'320.- auf CHF 22'575.- gesenkt, was zu einer Erhöhung des versicherten Lohnes führt. Bei Jahreslöhnen zwischen CHF 19'350.- und CHF 25'800.- wird ein Mindestbetrag von CHF 3'225.- versichert.

#### SPARBEITRAG UND ALTERSLEISTUNGEN

##### Gleiche Altersstufen und Altersgutschriften für Männer und Frauen

Das Sparkapital (Alterskapital) eines Versicherten wird im Wesentlichen aus den Altersgutschriften gebildet. Diese wiederum sind vom versicherten Lohn und von den Ansätzen der Altersgutschriften nach den Altersklassen abhängig.

Altersgutschrift = versicherter Lohn x Ansatz der Altersgutschrift

Ab dem 1. Januar 2005 sind die Altersstufen mit den entsprechenden Altersgutschriften für Männer und Frauen gleich.

Altersklassen				Ansatz in % des versicherten Lohnes
Männer		Frauen		
bis 31.12.2004	ab 01.01.2005	bis 31.12.2004	Ab 01.01.2005	
25 – 34	25 – 34	25-31	25 – 34	7.00
35 – 44	35 – 44	32-41	35 – 44	10.00
45 – 54	45 – 54	42-51	45 – 54	15.00
55 – 65	55 – 65	52-62	55 – 64	18.00

##### Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter entspricht dem der AHV, d.h. 65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen.



### Flexibles Rentenalter

Unser Reglement bot bereits die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung innerhalb von fünf Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter an. Nun ist es auch möglich, die Rente um maximal fünf Jahre nach dem Rentenalter aufzuschieben. Danach können Frauen ihre Pensionierung zwischen 59 und 69 Jahren wählen bzw. Männer zwischen 60 und 70 Jahren.

### Höhe der Altersrente

Im Rentenalter wird das angesparte Altersguthaben mittels eines Umwandlungssatzes in eine Altersrente umgewandelt.

Jährliche Altersrente = Altersguthaben x Umwandlungssatz

Im ordentlichen Rentenalter beträgt der Umwandlungssatz 6.80%.

Die 1. BVG-Revision sieht Übergangsbestimmungen vor. Für Personen, die zwischen 1940 und 1949 geboren sind, wird folgender Umwandlungssatz angewendet:

Jahrgang	Männer		Frauen	
	Rentenalter	Umwandlungssatz (in %)	Rentenalter	Umwandlungssatz (in %)
1940	65 Jahre (im Jahr 2005)	7.15		
1941	65 Jahre (im Jahr 2006)	7.10		7.20
1942	65 Jahre (im Jahr 2007)	7.10	64 Jahre (im Jahr 2006)	7.20
1943	65 Jahre (im Jahr 2008)	7.05	64 Jahre (im Jahr 2007)	7.15
1944	65 Jahre (im Jahr 2009)	7.05	64 Jahre (im Jahr 2008)	7.10
1945	65 Jahre (im Jahr 2010)	7.00	64 Jahre (im Jahr 2009)	7.00
1946	65 Jahre (im Jahr 2011)	6.95	64 Jahre (im Jahr 2010)	6.95
1947	65 Jahre (im Jahr 2012)	6.90	64 Jahre (im Jahr 2011)	6.90
1948	65 Jahre (im Jahr 2013)	6.85	64 Jahre (im Jahr 2012)	6.85
1949	65 Jahre (im Jahr 2014)	6.80	64 Jahre (im Jahr 2013)	6.80

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird im Prinzip der Umwandlungssatz gekürzt. Wird die Altersrente aufgeschoben, erfolgt eine entsprechende Erhöhung des Umwandlungssatzes.

### Kapitalauszahlung

Die Altersleistung kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Die Anfrage muss spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter erfolgen.

## RISIKOLEISTUNGEN

### Einführung einer Partnerrente

Neu haben die Lebenspartner auch Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Sie werden den verheirateten Personen gleichgestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Partnerschaft besteht, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person gedauert hat oder wenn der überlebende Partner ein oder mehrere gemeinsame Kinder zu versorgen hat. Die Lebensgemeinschaft muss notariell festgestellt sein.

### Invalidenleistungen

Bei den Invalidenrenten wird die gleiche Abstufung eingeführt wie in der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Der Leistungsanspruch besteht neu wie folgt:

Invaliditätsgrad nach der IV	Betrag der Rente
ab 40%	¼ der Invalidenrente
ab 50%	½ Invalidenrente
ab 60%	¾ der Invalidenrente
ab 70%	ganze Invalidenrente



## VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ

---

### Informationen für die Versicherten

Die Transparenzbestimmungen sollen die Informationen für die Versicherten sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter verbessern. Sie enthalten Massnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses betreffend die Führung der Vorsorgeeinrichtungen und die paritätische Verwaltung.

Seit vielen Jahren veröffentlicht unsere Stiftung die Schlüsseldaten und wichtigsten Informationen über die Verwaltung unserer Einrichtung. Diese sind ständig im Internet auf unserer Homepage abrufbar.

**Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Information. Einzig das Gesetz, die Reglemente und die Vorsorgepläne sind verbindlich.**